

# RS Vwgh 1988/11/10 87/06/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §73 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/05/0145 E 26. Jänner 1982 RS 1

## Stammrechtssatz

Wurde ein Bauansuchen wesentlich modifiziert, beginnt die Frist nach § 73 Abs 1 AVG neuerlich zu laufen und es kann bei dieser Situation nicht von einem Alleinverschulden der Behörde iSd § 73 Abs 2 AVG ausgegangen werden.

## Schlagworte

Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987060119.X02

## Im RIS seit

31.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)